

1869 vom Staatsrathe des Kantons Waadt genehmigten Uebereinkunft wegen Ausübung der Jagd,

beschließt:

Artikel 1. Die vorerwähnte Uebereinkunft wird ratifizirt.

Art. 2. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatsiegel, zu Lausanne, den 28. August 1869.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. Roguin.**

Der Sekretär:

**F. Jaccard.**

---

Note. Da das neuenburgische Gesetz über die Jagd keinen Unterschied zwischen Neuenburgern und Schweizern anderer Kantone macht, so wurde die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite des Großen Rathes des Kantons Neuenburg nicht als nöthig erachtet.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg getroffene Uebereinkunft wegen Ausübung der Jagd.

(Vom 3. November 1869.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht der am 10. Juli 1869 zwischen den Kantonen  
Waadt und Neuenburg über Ausstellung von Jagdpatenten

an die auf ihren respektiven Gebieten wohnhaften Personen getroffenen Uebereinkunft;

gestützt auf Art. 7 der Bundesverfassung,

anerkennt

die gedachte Uebereinkunft im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung als in Kraft erwachsen, und

beschließt:

- a. Die fragliche Uebereinkunft ist nebst diesem Beschlusse in das Bundesblatt aufzunehmen.
- b. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Neuenburg für sich und zuhanden des Kantons Waadt mitgetheilt.

Bern, den 3. November 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## Uebereinkunft

zwischen

der Direktion der Finanzen (Abtheilung Spitalpflege) des Kantons Zürich und dem schweizerischen Schulrath, betreffend Verpflegung erkrankter Studirender des Polytechnikums.

Abgeschlossen am 30. Oktober 1869.

Vom Bundesrath genehmigt den 3. November 1869.

Art. 1. Erkrankte Studirende des Polytechnikums, welche sich durch die Legitimationskarte und eine Empfehlung der Schulbehörde ausweisen, werden nach erfolgter Genehmigung der Krankenaufnahmskommission in den Kantonsspital aufgenommen und daselbst ärztlich besorgt und verpflegt.

In der Regel erhält jeder Patient ein besonderes Kostgängerzimmer. Bei mangelndem Platz dürfen aber auch zwei Patienten in einem Zimmer untergebracht werden. Gänzlicher Platzmangel auf dieser Abtheilung berechtigt die Spitalverwaltung, die Kranken in allgemeine Krankensäle zu verweisen, in welsch' letztem Falle eine Ermäßigung des im Art. 2 festgesetzten Kostgeldes um 1 Franken eintritt.

Art. 2. Für den einzelnen Patienten vergütet die Direktion des Polytechnikums eine tägliche Entschädigung von 4 Franken im Sommer und von Fr. 4. 50 im Winter an die Spitalverwaltung. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 1, Lemma 2, sowie Art. 4 der Verordnung vom 17. Wintermonat 1851, betreffend außerordentliche Schädigungen.

Art. 3. Die Patienten und ihre Besucher stehen unter der gewöhnlichen Hausordnung.

Art. 4. Bei Todesfällen gelten bezüglich der Beerdigung die allgemeinen reglementarischen Vorschriften.

Art. 5. Die Rechnungen der Spitalverwaltung werden je Ende Juni und Dezember durch den Kassabeamten des eidg. Polytechnikums entrichtet.

Art. 6. Dieser Vertrag tritt mit 1. November 1869 in Kraft. Die Kontrahenten behalten sich halbjährige Kündigung vor.

Art. 7. Diese Uebereinkunft ist in Doppel auszufertigen und auszuwechseln.

Zürich, den 30. Oktober 1869.

Der Direktor der Finanzen  
(Abtheilung Spitalpflege):

**Ziegler, Reg. Rath.**

Namens des schweizerischen Schulrathes,  
Der Präsident:

**C. Kappeler.**

## **Bundesratsbeschuß betreffend die zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg getroffene Uebereinkunft wegen Ausübung der Jagd. (Vom 3. November 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1869
Date	
Data	
Seite	121-124
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.